



Vorschläge zur Änderung des Bergrechts 2011

Stand: 18. Februar 2011

Am 18. Februar 2011 übersandt

an das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

sowie

an das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-
Westfalen

Übersicht

I.	Vorbemerkung	Seite 3
II.	Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung für bestimmte Bohrungen	Seite 4
III.	Weitere Änderungen im Bergrecht	
1.	Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sand- und Kiesgewinnung	Seite 5
2.	Erweiterung der Beteiligungsrechte bei der Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen	Seite 6
3.	Information von Städten und Gemeinden über erteilte Bergbauberechtigungen	Seite 6
4.	Generelle Pflicht zur Leistung einer Sicherheit bei Aufnahme eines Bergwerksbetriebes	Seite 7
5.	Einführung einer Bergschadensvermutung auch für über-tägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe	Seite 8
6.	Anpassung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung (Folgeänderung von Nr. 5)	Seite 9
7.	Erweiterte Darstellung bergbaulicher Einflüsse in spezifischen Kartenwerken	Seite 10
8.	Speicherfähige geologische Horizonte als bergfreie Bodenschätze	Seite 11
9.	Ausdehnung des bergrechtlichen Genehmigungs-managements auf alle Bohrungen	Seite 12
10.	Bergaufsicht für sog. Hohlraumbauten	Seite 13
IV.	Schlussbemerkung:	Seite 14

I. Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit der geplanten Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus sog. unkonventionellen Lagerstätten in NRW wird auch die Frage diskutiert, ob der (berg)rechtliche Rahmen für Vorhaben dieser oder vergleichbarer Art ausreicht. Die Bezirksregierung Arnsberg sieht hier Handlungsbedarf in Bezug auf die Verstärkung des Umweltschutzgedankens und der Ausweitung der Teilhabe der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen.

In der nachfolgenden Ideenskizze wird davon ausgegangen, dass das bestehende Bergrecht nicht völlig neu konzipiert wird, sondern die in der Praxis bewährten Instrumente, wie das bergrechtliche Betriebsplanverfahren, beibehalten werden. Da sich das Gesetzgebungsverfahren wegen der unterschiedlichen Interessenlagen in den einzelnen Bundesländern lange hinziehen und/oder mit Risiken einer Mehrheitsfindung behaftet sein kann, empfiehlt sich ein gestuftes Vorgehen. In einem ersten Schritt sollte ausschließlich eine Änderung angegangen werden, die die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben – UVP-V Bergbau – betrifft (siehe dazu unter I.). Hier könnte man rasch zu einem Ergebnis kommen und insbesondere die Kritik und die Sorgen der Bürger im Hinblick auf den möglichen Einsatz des sog. Fracking-Verfahrens aufnehmen.

In einem zweiten Schritt (siehe dazu unter II.) könnten diejenigen Änderungswünsche angegangen werden, die Aussagen aus dem Koalitionsvertrag umsetzen oder die sich aus den Diskussionen der letzten Jahre in anderen Zusammenhängen ergeben haben.

Die Änderungsanregungen sind tiefgreifend und werden zum Teil für erhebliche politische Diskussionen sorgen.

II. Erster Schritt: Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Öffentlichkeitsbeteiligung für bestimmte potenziell umweltgefährdende Bohrungen bzw. technische Verfahren

Gemäß § 1 Nr. 2 Buchst. a der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben – UVP-V Bergbau – wird die Gewinnung von Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von täglich mehr als 500.000 Kubikmeter Erdgas als UVP-pflichtig angesehen. Die geltende Regelung erfasst nicht die spezielle Problematik des Fracking-Verfahrens. Ferner besteht auch für den Fall, dass einzelne Bohrungen unterhalb des o. g. Schwellenwertes liegen, die Gesamtleistung aller Bohrungen an einem Standort jedoch höher liegt, keine UVP-Pflicht. Durch die Einführung einer UVP-Pflicht für Erdgasgewinnungsbohrungen und die Vorprüfungspflicht im Einzelfall für Aufsuchungsbohrungen aus unkonventionellen Lagerstätten wird dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit bzw. der betroffenen Bürgerinnen und Bürger Rechnung getragen. Sobald ein Vorhaben UVP-pflichtig ist, löst es ein Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung aus. In diesem Zusammenhang würden durch die UVP auch insbesondere die Umweltbelange in den Blick genommen. Das Ergebnis der UVP (Auswirkungen des Vorhabens u. a. auf Mensch und Umwelt) muss bei der Prüfung, ob ein Vorhaben zulässig ist, berücksichtigt werden.

Vorschlag: Änderung des § 1 UVP-V-Bergbau: Es wird ein neuer Tatbestand für Bohrungen (sowohl für die Aufsuchung als auch für die Gewinnung) aufgenommen, in dem eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG vorgesehen wird. Für das Gewinnen von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten sollen neben der Fördermenge weitere Tatbestände formuliert werden, die zu einer UVP-Pflicht führen.

III. Zweiter Schritt: Weitere Änderungen im Bergrecht

1. Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Sand- und Kiesgewinnung entweder durch Änderung des § 3 Abs. 4 BBergG oder durch landesrechtliche Zuständigkeitsregelungen

Aus der Liste der grundeigenen Bodenschätze unter § 3 Abs. 4 BBergG sollten insbesondere „Quarz und Quarzit“ gestrichen werden, auch wenn deren Eignung zur Herstellung feuerfester Erzeugnisse oder von Ferrosilizium nach Maßgabe fachtechnischer Prüfungen gegeben ist. Diese Rohstoffe werden in Nordrhein-Westfalen überwiegend nicht zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen verwendet, sondern dienen vorherrschend der Produktion von Massenbaustoffen. Die Gewinnung entsprechender Rohstoffe würde damit von der Zuständigkeit der Bergbehörden in die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Abgrabungs- bzw. Untere Wasserbehörden übergehen, also in die Zuständigkeit der Behörden, die bereits für die Gewinnung dieser Mineralien ohne entsprechende Eignung zuständig sind. Zudem weisen die Genehmigungsstandards nach Bergrecht einerseits und nach Abgrabungs- bzw. Wasserrecht andererseits keine gravierenden Unterschiede auf.

Da somit keine zwingenden Gründe für eine weitere bergrechtliche Zuständigkeit ersichtlich sind, sollte dem – insbesondere in den von der Rohstoffgewinnung betroffenen Regionen – weit verbreiteten Wunsch nach einer Verlagerung der Zuständigkeit auf die Kreise und kreisfreien Städte entsprochen werden.

Vorschlag: In § 3 Abs. 4 BBergG werden die Bodenschätze Quarz und Quarzit mit den dort näher beschriebenen Qualitätsmerkmalen gestrichen, oder es wird eine landesrechtliche Regelung über die Zuständigkeit der Kreise bzw. kreisfreien Städte für die bergrechtliche Genehmigung und Aufsicht derartiger Betriebe getroffen.

2. Frühzeitige Vermeidung von Konfliktbereichen bei der Erteilung von Aufsuchungserlaubnissen und Öffnung des Verfahrens für einen größeren Kreis zu beteiligender Stellen durch Änderung des § 11 Nr. 10 BBergG

Nach § 11 Nr. 10 BBergG ist die Aufsuchungserlaubnis u. a. dann zu versagen, wenn überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen. Sollten überwiegende öffentliche Interessen nur an einzelnen Stellen des Feldes entgegenstehen, würde nach geltender Rechtslage gleichwohl eine Aufsuchungserlaubnis für die gesamte Fläche zu erteilen sein, obwohl an manchen Stellen ein offensichtlicher Nutzungskonflikt besteht. Es wäre konsequent, in einem derartigen Fall die Konfliktbereiche von dem Aufsuchungsfeld auszunehmen. Die Behörde sollte dann auch in den Stand versetzt werden, das Aufsuchungsfeld ohne die enge Begrenzung auf die in § 16 Abs. 2 BBergG genannten Voraussetzungen neu festzulegen. Damit wird auch gleichzeitig eine Beteiligung betroffener Gebietskörperschaften ermöglicht.

Vorschlag: In § 11 Nr. 10 BBergG werden die Worte „im gesamten Feld“ gestrichen.

3. Verbindliche Unterrichtungspflicht zugunsten von Kommunen über erteilte Bergbauberechtigungen durch Änderung des § 15 BBergG

In der Vergangenheit ist von Städten und Gemeinden immer wieder beanstandet worden, nicht am Verfahren zur Erteilung von Bergbauberechtigungen auf ihrem Gebiet beteiligt und nicht über die Entscheidung über den Antrag informiert worden zu sein.

Ergänzend zu der vorgeschlagenen Änderung des § 11 Nr. 10 BBergG kann die Information der Belegenheitskommunen über die Entscheidung über Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen durch die Ergän-

zung des § 15 BBergG (Beteiligung anderer Behörden) erreicht werden. Die Ergänzung orientiert sich an § 20 Abs. 4 S. 3 BBergG, wonach die Gemeinden auch bisher schon über die Aufhebung von Bergwerkseigentum zu unterrichten sind.

Vorschlag: In § 15 BBergG wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Die Gemeinden, in deren Gebiet das Bergwerksfeld liegt, sind von der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verleihung einer Bergbauberechtigung zu unterrichten.“ Der bisherige Wortlaut des § 15 BBergG würde dann zu Absatz 1.

4. Generelle Pflicht zur Leistung einer Sicherheit bei Aufnahme eines Bergwerksbetriebs durch Änderung des § 56 Abs. 2 BBergG

Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG kann die Bergbehörde die Zulassung eines Betriebsplans von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen. Die ursprünglich vorgesehene obligatorische Regelung ist seinerzeit auf Betreiben des Bundesrates als Ermessensentscheidung ausgestaltet worden. Die Ermessensentscheidung hat in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt, weil eine Prognose der unternehmerischen Leistungsfähigkeit nur schwer möglich ist. Die Unsicherheit bei der Entscheidung kann u. U. zu einer Belastung der Allgemeinheit werden, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmers verschlechtert, die Behörde zu diesem Zeitpunkt den Unternehmer nicht noch stärker in wirtschaftliche Bedrängnis bringen will und das Unternehmen letztendlich dennoch insolvent wird. Eine obligatorische Sicherheitsleistung würde dieses Risiko nahezu ausschließen.

Vorschlag: Die Leistung einer Sicherheit wird für jede Aufnahme eines bergbaulichen Betriebes verbindlich gemacht.

5. Einführung einer Bergschadensvermutung auch für Tagebaubetriebe durch Änderung des § 120 BBergG

Die im § 120 BBergG verankerte Bergschadensvermutung trägt dem Umstand Rechnung, dass es für Bergbaugeschädigte in der Mehrzahl der Fälle außerordentlich schwierig ist, den Nachweis zu führen, dass der eingetretene Schaden ursächlich auf den Bergbau zurückzuführen ist. Fast ausnahmslos hängt nämlich der Beweis der Verursachung durch den bergbaulichen Betrieb von einer Sachverständigenuntersuchung ab, zu der der Geschädigte selbst nicht in der Lage ist. Liegen die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 BBergG vor, wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Schaden von dem Betrieb, in dessen Einwirkungsbereich er entstanden ist, auch verursacht wurde.

Das BBergG beschränkt jedoch die Bergschadensvermutung auf typische Einwirkungen des untertägigen Abbaus. Eine Ausdehnung der Bergschadensvermutung auf den Tagebau sah der Gesetzgeber als nicht gerechtfertigt an. Der entscheidende Unterschied zwischen untertägigem und übertägigem Bergbau wurde darin gesehen, dass die in § 120 Abs. 1 Satz 1 BBergG genannten Einwirkungen auf die Oberfläche beim untertägigen Bergbau typisch sind und in der Regel zu einem Schaden führen, während beim Tagebau derartige Einwirkungen bei Vorliegen besonderer geologischer Voraussetzungen zwar nicht ausgeschlossen werden können, aber nur einen Ausnahmefall darstellen. Darüber hinaus war man der Ansicht, dass die Anwendung der Bergschadensvermutung bei Tagebauen mit weitflächiger Grundwasserabsenkung den Bergwerksunternehmer in eine unverhältnismäßig schwierige Ausgangslage bringen würde, die auch durch die Widerlegungsmöglichkeit nach § 120 Abs. 1 Satz 2 BBergG nicht ausgeglichen werden könnte.

Die Bergschadensentwicklung der vergangenen 30 Jahre im Einflussbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung von Tagebauen hat die o. a. Grundannahmen bestätigt. Schäden in Folge der sumpfbedingten Senkung der Tagesoberfläche sind nach wie vor die Ausnahme und beschränken sich auf solche Bereiche an der Tagesoberfläche, wo

sich im Untergrund hydrologisch wirksame Störungen oder setzungsempfindliche Bodenschichten befinden.

Informelle Bürgerinformationen, Informationen von Gremien und die von der RWE Power AG gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen und der Bezirksregierung Köln mehrfach schriftlich erklärte Selbstverpflichtung zur schnellen und unbürokratischen Behandlung von Schadensmeldungen haben nicht zu einer nachhaltigen Beruhigung der im Rheinischen Revier lebenden Bürgerinnen und Bürger geführt. Viele von ihnen fühlen sich in Bergschadensauseinandersetzungen mit der RWE Power AG nach wie vor ohnmächtig.

Vorschlag: Die im § 120 Absatz 1 Satz 1 BBergG enthaltene Einschränkung der Bergschadensvermutung auf Einwirkungen des untertägigen Bergbaus wird durch Streichung des Wortes „untertägigen“ aufgehoben.

6. Folgeänderung aus Nr. 5 (Änderung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung)

In der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung werden die Einwirkungsbereiche untertägiger Gewinnungsbetriebe bestimmter Bergbauzweige und -bezirke festgelegt. Angaben zur räumlichen Begrenzung des Einwirkungsbereichs von Tagebaubetrieben sind in der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung nicht enthalten. Die Umsetzung des Vorschlags zur Änderung des § 120 BBergG erfordert zwingend eine entsprechende Anpassung der Einwirkungsbereichs-Bergverordnung.

Vorschlag: Vor dem Hintergrund des Vorschlags zur Änderung des § 120 BBergG werden in die Einwirkungsbereichs-Bergverordnung Angaben zur räumlichen Begrenzung des Einwirkungsbereichs von Tagebaubetrieben aufgenommen.

7. Erweiterte Darstellung bergbaulicher Einflüsse in Kartenwerken und die damit gegebene Möglichkeit für Interessierte, Einsicht zu nehmen durch Änderungen der Markscheider-Bergverordnung

Das Risswerk nach § 63 BBergG dient zwar primär behördlichen und betrieblichen Überwachungszwecken, ist zugleich aber auch für die Öffentlichkeit bei der Ermittlung der Ursache von Schäden an baulichen Anlagen und bei der Planung von Neubauvorhaben im Einwirkungsbereich bergbaulicher Betriebe von zentraler Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sollten im Risswerk alle besonderen Einwirkungen (Unstetigkeitszonen, Erdspalten, Tagesbrüche) dokumentiert werden, welche im Zuge der Ursachenermittlung eingetretener Schäden und zum Zwecke der Planung baulicher Anlagen von Bedeutung sind.

Bei untertägigen Aufsuchungs- und Gewinnungsbetrieben ist dies sichergestellt. Hier werden die in Rede stehenden besonderen Einwirkungen im Tageriss dokumentiert, welcher regelmäßig wiederkehrend nachzutragen ist. Der Tageriss für übertägige Gewinnungsbetriebe muss hingegen die Tagessituation nur zum Zeitpunkt des Betriebsbeginns enthalten. Er ist in der Folgezeit nicht weiter nachzutragen.

Die Bergschadensentwicklung im Einflussbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung von Tagebauen hat gezeigt, dass im Bereich tektonischer Störungen immer wieder unstetige Bodenbewegungen und auch Tagesbrüche eintreten, die nach den geltenden Rechtsvorschriften keiner Dokumentationspflicht durch den Bergwerksunternehmer unterliegen. Hierdurch wird die Ursachenermittlung etwaiger Schäden an baulichen Anlagen und die Planung neuer Bauvorhaben, welche über oder im unmittelbaren Umfeld solcher Einwirkungen gelegen sind, erschwert.

Vorschlag: Das Grubenbild übertägiger Gewinnungsbetriebe wird um einen Tageriss ergänzt, welcher für den gesamten Einflussbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung von Tagebauen anzufertigen und regelmäßig wiederkehrend nachzutragen ist. Hierzu bedarf es einer entsprechenden Überarbeitung der Anlage 3, Teil 1, Nr. 1.2 der Markscheider-Bergverordnung.

Die Markscheider-Bergverordnung ist vor über 20 Jahren erarbeitet worden. Die in ihr getroffenen technischen Regelungen sind bis zum heutigen Tag nahezu unverändert geblieben. Die Einführung neuer amtlicher Lage- und Höhenbezugssysteme und die zunehmende Verbreitung neuer Mess- und Auswerteverfahren bei markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Bergbau erfordern eine Anpassung der Markscheider-Bergverordnung an den Stand der Technik. Am 21.10.2010 hat der Obmann für das Markscheidewesen dem Länderausschuss Bergbau Vorschläge zur Novellierung der Markscheider-Bergverordnung vorgelegt. Der Länderausschuss Bergbau hat diese Vorschläge zur Kenntnis genommen, und die Länder haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gebeten, die Vorschläge zu prüfen und ggf. umzusetzen.

Vorschlag: Die Markscheider-Bergverordnung wird entsprechend den dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorliegenden Vorschlägen zur Novellierung der Markscheider-Bergverordnung an den Stand der Technik angepasst.

8. Erklärung speicherfähiger geologischer Horizonte zu bergfreien Bodenschätzen

Das BBergG enthält in § 126 Regelungen, die sich mit der Untersuchung des Untergrundes auf seine Eignung zur Errichtung von Untergrundspeichern und dem Betrieb von Untergrundspeichern befassen. Die Regelungen erschöpfen sich im Wesentlichen darin, dass Bestimmungen des BBergG für entsprechend anwendbar erklärt werden. Nicht ausdrücklich geregelt ist das Rechtsverhältnis zwischen dem Oberflächeneigentümer und demjenigen, der einen Untergrundspeicher errichten bzw. betreiben will. In diesem Zusammenhang gibt es immer wieder Streit darüber, wie die Rechtssphären der vertikalen Nachbarn abzugrenzen sind. Für potenzielle Speicherbetreiber bestehen schwer kalkulierbare Risiken, inwieweit Ober-

flächeneigentümer Rechte geltend machen können. Da Speicherbetriebe in der Zukunft immer größere Bedeutung erlangen werden, wäre jetzt die Zeit reif, speicherfähige geologische Horizonte zu bergfreien Bodenschätzen zu erklären. Dies hätte zur Folge, dass die speicherfähigen Horizonte dem bergrechtlichen Konzessionssystem unterfallen würden. Sie würden dem Grundeigentum entzogen. Der Staat (das Land) könnte für die Nutzung der Untergrundspeicher darüber hinaus Einnahmen erzielen.

Vorschlag: In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird die Aufzählung der Fiktionstatbestände ergänzt. In § 126 BBergG müssen ggf. Anpassungen vorgenommen werden.

9. Ausdehnung des bergrechtlichen Genehmigungsmanagements auf alle Bohrungen (etwa 10.000 /a) durch Änderung des § 127 BBergG

§ 127 Abs. 1 Bundesberggesetz (BBergG) ermöglicht der Bergbehörde, von dem Unternehmen die Vorlage eines Betriebsplanes zu verlangen, wenn Bohrungen mehr als hundert Meter in den Boden eindringen sollen. Für Bohrungen bis 100 Meter genügt eine Anzeige an die zuständige Untere Wasserbehörde. Jüngere Beispiele havariierter Geothermie-Bohrungen (z.B. in Staufen, Kamen-Methler, Wiesbaden) zeigen, dass Bohrungen mit erheblichen Risiken behaftet sind. Die Gefahr erheblicher Schadensereignisse besteht dabei unabhängig von der Tiefe der Bohrung. Je nach der Beschaffenheit des Untergrundes kann auch in Erdschichten bis zu 100 Meter Tiefe eine Betrachtung allein der Belange des Grundwassers nicht ausreichend sein. Hier ist vielmehr eine umfassende Betrachtung aller maßgeblichen Risiko-Faktoren eines Bohrvorhabens durch eine fachkundige Behörde geboten.

Vorschlag: Die Geltung der BBergG erstreckt sich (streichen: auch) künftig auf alle Bohrungen, die in den Untergrund eindringen sollen;

einzelne gesetzliche Voraussetzungen sollten geschärft werden, insbesondere mit Blick auf eine Zwangshaftpflichtversicherung.

10. Ausdehnung der Bergaufsicht auf sog. Hohlraumbauten durch Wiedereinführung des § 130 BBergG

In der ursprünglichen Fassung des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 war der § 130 (Hohlraumbauten) enthalten. Im Laufe des damaligen Gesetzgebungsverfahrens waren die mit Herstellung, wesentlicher Erweiterung oder wesentlichen Veränderungen von unterirdischen Hohlraumbauten zusammenhängenden Maßnahmen gewerblicher Unternehmer den Vorschriften des BBergG über das Betriebsplanverfahren und die Bergaufsicht unterstellt worden, weil der Gesetzgeber der Auffassung war, dass es sich bei der Errichtung, Erweiterung und Veränderung unterirdischer Hohlraumbauten überwiegend um bergbauliche Tätigkeiten handelt, die in der Regel durch Bergbauspezialgesellschaften ausgeführt werden.

In Baden-Württemberg und in Bayern unterlagen derartige Tätigkeiten bereits vor Inkrafttreten des Bundesberggesetzes den damaligen landesrechtlichen Berggesetzen. Im Jahre 1986 wurde der § 130 BBergG jedoch wieder aufgehoben, nachdem sich die betroffenen Wirtschaftskreise über den Verwaltungsaufwand beschwert hatten.

Insbesondere durch die Ereignisse im Zusammenhang mit dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs hat sich aber gezeigt, dass es keine effektive behördliche Überwachung der Errichtung von Hohlraumbauten in NRW gibt. In Baden-Württemberg ist die dortige Bergbehörde (Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Referat 97 – Landesbergdirektion) auch nach der Aufhebung des § 130 BBergG auf Grund landesrechtlicher Vorschriften die landesweit zuständige Arbeitsschutzbehörde für Baustellen, die der Herstellung, wesentlichen Erweiterung oder Veränderung unterirdischer Hohlräume dienen. Diese bewährte Regelung sollte wieder bundesweit gelten.

Vorschlag: Wiedereinführung des früheren § 130 BBergG

IV. Schlussbemerkung:

Priorität: Die im Koalitionsvertrag angesprochenen Maßnahmen betreffen die Änderung des § 3 Abs. 4 (Quarz, Quarzit) und die Einführung der Bergschadensvermutung in § 120. Diese Änderungen sollten zusammen mit den „Partizipationsregeln“ in §§ 11, 15 sowie MarkschesBergV vorgenommen werden. Die weiteren Änderungen könnten später folgen, wobei die Änderung des § 127 (Bohrungen) insoweit wiederum Priorität genießt.